

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 463/2023 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Herr Wirtz AbtL: Herr Neb Verfasser/in: Frau Crampen		Mitzeichnungen			
		FBL 4			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften				05.12.2023	
Rat				11.12.2023	

TOP Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim
I) Winterdienst
II) Straßenreinigung

Beschlussvorschlag

Die Gebührenbedarfsberechnungen 2024 für den Winterdienst und die Straßenreinigung und die Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung der Kreisstadt Bergheim werden beschlossen.

Die Gebührenbedarfsberechnungen mit den Ansätzen für das Jahr 2024 sowie die Änderungssatzung sind Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Festsetzung von Winterdienst- und Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2024 gemäß § 6 KAG NRW in Verbindung mit den §§ 75 und 77 GO NRW.

2. Sachverhalt

Die Verwaltung stellt jährlich für die kostenrechnenden Einrichtungen „Winterdienst“ und „Straßenreinigung“ Gebührenbedarfsberechnungen auf. Diese dienen sowohl der Ermittlung der für die einzelnen Gebührenhaushalte zu erwartenden Kosten und Erlöse als auch der Gebührenkalkulation.

a) Winterdienst

Die Winterdienstgebühr verändert sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt:

Winterdienstgebühren	2023 in €	2024 In €	Veränderung 24 zu 23	
			in €	in %
je Frontmeter	0,73	0,94	+0,21	+28,77

Die Gebührenerhöhung der Winterdienstgebühr begründet sich unter anderem durch gestiegene Kosten im Bereich der Betriebshofleistungen und der Verwaltungskostenerstattung sowie durch die Einberechnung der Gebührenunterdeckung aus dem Jahresabschluss 2022.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2024 ist der Sitzungsvorlage als **Anlage A** beigelegt.

b) Straßenreinigung

Die einzelnen Gebührentarife der Straßenreinigung verändern sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt:

Straßenreinigungsgebühren je Frontmeter	2023 in €	2024 In €	Veränderung 24 zu 23	
			in €	in %
<u>Fahrbahn:</u>				
14-tägig	0,99	1,03	+ 0,04	+ 4,04
wöchentlich	1,98	2,07	+ 0,09	+ 4,55
<u>Gehwege:</u>				
zweimal wöchentlich	6,56	7,02	+ 0,46	+7,01
<u>Fußgängerzone:</u>				
zweimal wöchentlich	16,39	17,02	+ 0,63	+3,84
fünfmal wöchentlich	40,99	42,55	+ 1,56	+3,81

Die Gebührenerhöhung der Straßenreinigungsgebühren begründen sich hauptsächlich durch die gestiegenen Kosten im Bereich des Geschäftsbesorgungsentgeltes. Des Weiteren stehen im Vergleich zum Vorjahr keine Gebührenüberschüsse aus Vorjahren gebührenmindernd zur Verfügung.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2024 inklusive detaillierter Erläuterungen sowie der Entwurf der „Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim“ sind der Sitzungsvorlage als **Anlage B und C** beigelegt.

Die für das Jahr 2024 ermittelten Winterdienst- und Straßenreinigungsgebühren basieren auf den in den Gebührenbedarfsberechnungen berücksichtigten Kosten und Erlösen.

Bei der Beschlussfassung der 2024er Gebührensätze werden somit zugleich die für das kommende Jahr auszuführenden Ansätze festgesetzt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Für die Gebührenhaushalte „Winterdienst“ und „Straßenreinigung“ sind aufgrund der gesetzlichen Vorschriften des § 6 KAG NRW i. V. m. den §§ 75 und 77 GO NRW zwingend Gebühren zu erheben.

Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Der zu finanzierende Deckungsbedarf der kostenrechnenden Einrichtungen „Winterdienst“ und „Straßenreinigung“ wird gedeckt

- zu 80 % über die den Grundstückseigentümern per Grundbesitzabgabenbescheid in Rechnung zu stellenden Gebühren und
- zu 20 % über Mittel aus dem „allgemeinen Haushalt“.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben entfällt eine Bürgerbeteiligung.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt